

## Update ÖPNV-Recht

### **E-Scooter-Sharing: Möglichkeit der Begrenzung bestätigt**

#### **OVG Bremen, Beschluss vom 27.10.2023 – 1 B 146/23**

Die Antragsgegnerin führte ein Auswahlverfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für E-Scooter-Verleihsysteme durch. Das Kontingent der Fahrzeuge wurde im Vorfeld auf 2.500 E-Scooter begrenzt, welche auf zwei Anbieter verteilt werden sollten. Die Erlaubnisse sollten denjenigen Anbietern erteilt werden, deren Konzepte die Vorgaben einer zuvor veröffentlichten Muster-Sondernutzungserlaubnis in qualitativer Hinsicht am besten umsetzten. Soweit danach keine überwiegenden Sachgründe eine Entscheidung vorgäben, sollte die Auswahl durch Losentscheid erfolgen. Für die Entscheidung verwendete die Antragsgegnerin verwaltungsintern eine Bewertungsmatrix mit Punktesystem, der sich eine ergänzende Gesamtschau anschließen sollte. Die Antragstellerin schnitt mit einem nur geringfügig besseren Ergebnis als ihre Konkurrentin ab, weshalb nach Ansicht der Antragsgegnerin keine überwiegenden Sachgründe vorlagen und ein Losverfahren durchgeführt wurde, in dem die Antragstellerin unterlag. In der ersten Instanz wurde ein Anspruch auf Neuentscheidung beschlossen, weil der Antragsgegnerin bei der Bepunktung ein Fehler in der Ermittlung des Sachverhalts unterlaufen sei ([Update-Beitrag](#)). Diese verblieb bei der Bepunktung und lehnte den Antrag erneut ab. Hiergegen und gegen den Beschluss der ersten Instanz wendet sich die Antragstellerin.

Das OVG Bremen lehnte den Antrag als unbegründet ab, da kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht werden konnte. Zwar müsse das Verteilungsverfahren von kontingentierten Sondernutzungserlaubnissen den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz genügen. Dies sei aber der Fall gewesen: Dass die Bewertungsmatrix nicht veröffentlicht wurde, sei unschädlich. Die Behörde könne entscheiden, ob allein das rechnerische Ergebnis der Matrix oder (wie hier geschehen) weitere Sachgründe maßgeblich sind. Etwas anderes könne jedoch gelten, wenn die Bewertungsmatrix im Vorfeld veröffentlicht wird und so der Eindruck entstanden ist, es käme allein auf die zu erreichenden Punkte an. Auch billigt das Gericht eine Losentscheidung zwischen zwei von der Behörde als gleichwertig bewerteten Bewerbern. Das Gericht sah es zudem als unschädlich an, dass der konkurrierende erfolgreiche Antrag hinter der im Vorfeld als Höchstwert festgelegten Fahrzeugzahl zurückbleibt.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das Gericht stärkt die herrschende Meinung (vgl. [VG Bremen](#), [OVG NRW](#), offen gelassen [OVG Berlin-Brandenburg](#)), wonach E-Scooter-Verleihsysteme Sondernutzung seien. Auch die zahlmäßige Beschränkung der Anzahl der Anbieter und Fahrzeuge ist möglich. Das gewählte Verfahren mit ausführlichem Bewertungssystem und anschließender Gesamtschau und eventuellem Losverfahren als transparentes und gleichzeitig flexibles System hat sich als rechtssicher erwiesen. Dennoch muss die Ausführung mit größter Sorgfalt erfolgen und es sollte von Anfang an betont werden, dass eine Entscheidung nicht zwingend allein aufgrund des Punktesystems erfolgt.